

DISKUSSIONSENTWURF ZU KONZERNINSOLVENZEN

Anfang Januar 2013 hat das Bundesministerium der Justiz den Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen vorgelegt. Das Papier sieht als dritte Stufe der Insolvenzrechtsreform eine abgestimmte Insolvenzabwicklung der einzelnen Konzerngesellschaften vor.



Dazu werden allgemeine Kooperationsrechte und -pflichten geschaffen. Die Kooperationsidee setzt an drei Stellen an, nämlich bei der Kooperation zwischen dem Verwalter und den Einzelgesellschaften, der Zusammenarbeit der Gerichte sowie der Zusammenarbeit der Gläubigerausschüsse. Vorgesehen ist darüber hinaus ein besonderes Koordinationsverfahren, das nur auf Antrag einer Konzerngesellschaft, eines Insolvenzverwalters oder eines Gläubigerausschusses zu eröffnen ist.

Ergänzend hierzu soll ein besonderer Koordinationsgerichtsstand eingeführt werden ebenso wie ein sogenannter Koordinationsverwalter. Dieser erhält die Aufgabe, die Kommunikation zwischen den Beteiligten sicherzustellen und einen Koordinationsplan vorzulegen. Der Koordinationsplan stellt einen

Referenzplan für die Einzelverfahren dar, insbesondere als Grundlage von Insolvenzplänen für die Einzelgesellschaften.

Die Gerichtsstandsregelung sieht vor, dass sämtliche Verfahren an einem Gericht anhängig gemacht werden können, und zwar durch die Möglichkeit einer Verweisung an ein einziges Gericht. Die Zusammenarbeit aller Beteiligten wird dabei auf eine entsprechende Rechtsgrundlage gestellt und schafft insbesondere für die Gerichte die Verpflichtung, sich über die Verwalterbestellung abzustimmen. Gedacht wird in diesem Zusammenhang insbesondere an den Verwalter des größten konzernangehörigen Schuldners. Auch wird es nicht von vornherein ausgeschlossen, dass eine Person zum Verwalter in mehreren Verfahren bestellt wird.

EDITORIAL



Mit den anstehenden weiteren Reformen im Insolvenzrecht bleibt die Spannung bestehen. Die erwarteten Auswirkungen für alle Beteiligte betreffen – und das ist das Interessante – sowohl Verbraucherverfahren als auch Konzerninsolvenzen. Gerade die Möglichkeit, dass bei der Insolvenz eines Konzerns – oft mit einer Vielzahl von Tochtergesellschaften, meist an unterschiedlichen Standorten – lediglich ein Gericht für das Verfahren zuständig ist, trägt den Gedanken aus dem Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) auch in die Zukunft. Es zeigt sich nämlich, dass die Abstimmung darüber, wer zum Insolvenzverwalter bestellt wird, wohl nicht nur zwischen den Gläubigern und dem Gericht in einem Verfahren, sondern gesellschaftsübergreifend in verschiedenen Gesellschaften stattfinden wird.

Tobias Hirte

NAMEN & NACHRICHTEN

Die **Dailycer-Gruppe** mit Sitz in Lüneburg und Tangermünde ist zum 1. Januar 2013 von der DE-VAU-GE Gesundheitswerk Deutschland GmbH übernommen worden. Damit ist die Restrukturierung im Insolvenzplanverfahren durch Eigenverwaltung abgeschlossen.



Christian Ahrendt, Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht und ehemaliger Insolvenzverwalter, wird neuer Vizepräsident des Bundesrechnungshofes. Ahrendt war bislang rechtspolitischer Sprecher und parlamentarischer Geschäftsführer der FDP-Bundestagsfraktion, gehört seit 2005 dem Bundestag an und ist Mitglied des Rechtsausschusses.

Ein Klassiker der Spieleindustrie hat Insolvenzantrag gestellt: **Atari**. Dabei handelt es sich um den US-amerikanischen Teil des Unternehmens, das in Frankreich beheimatet ist und seit geraumer Zeit defizitär wirtschaftet.

Eine Auffanglösung für den insolventen **Sportwagenhersteller Melkus** ist gescheitert. Der Enkel der DDR-Rennsportlegende Heinz Melkus und Geschäftsführer des Dresdner Sportwagenbauers, Sepp Melkus, hatte sich zuvor geweigert, mit dem Investor zusammenzuarbeiten.

RAUS AUS DEN SCHULDEN

Am 14. Januar 2013 hat der Rechtsausschuss des Bundestages mehrere Sachverständige zu den geplanten **Änderungen bei der Verbraucherinsolvenz** angehört. Die neun Experten forderten dabei mehrheitlich Nachbesserungen.

Der Entwurf sieht nicht nur eine Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens vor, sondern auch eine Stärkung der Gläubigerrechte. Schuldner sollen die Möglichkeit erhalten, bereits vorzeitig (nach drei oder fünf Jahren) das Verfahren zu beenden.

der Verbände begrüßen zwar die Verkürzung, fordern teilweise aber auch eine Verkürzung für alle Schuldner, und zwar auf vier Jahre.

Richter am Amtsgericht Oldenburg Hans-Ulrich Heyer hält die 25-Prozent-Quote für nicht



Richter am Amtsgericht a.G. Guido Stephan sieht in der bisherigen Fassung eine Schwächung der außergerichtlichen und gerichtlichen Schuldenbereinigungskompetenz. Auch verabschiedete man sich vom Prinzip der Gläubigergleichbehandlung und erschwerte die Restschuldbefreiung.

Kritiker monieren außerdem die geplante hohe Quote zur Verkürzung der Restschuldbefreiung auf drei Jahre. Schuldner sollen künftig ein Viertel der Schulden begleichen, um ein Verkürzen der Wohlverhaltensperiode auf drei Jahre zu erreichen. Christoph Niering vom Verband der Insolvenzverwalter in Deutschland und Claus Richter von der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung

erreichbar und verweist darauf, dass nach seiner Erfahrung nahezu alle Verbraucherinsolvenzverfahren mit Kostenstundung eröffnet würden, da die Schuldner die Verfahrenskosten nicht aufbringen konnten.

Am 29. November hatte sich der Deutsche Bundestag bereits mit dem Gesetzesentwurf befasst. Die Abgeordnete Elisabeth Winkelmeier-Becker machte in der Debatte deutlich, dass insbesondere die Verkürzung der Wohlverhaltensperiode auf drei Jahre bei einer 25-Prozent-Quote kontroverse Reaktionen hervorrufe. Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger betonte nochmals, dass es einen Insolvenzplan im Verbraucherinsolvenzverfahren geben soll.

DEBT-EQUITY-SWAP UND INSOLVENZPLANVERFAHREN

In der Unternehmenskrise bietet ein Debt-Equity-Swap die Möglichkeit, die Bilanz zu bereinigen und zur Förderung der Nachhaltigkeit der unternehmerischen Tätigkeit eine Überschuldung zu beseitigen. Mit einem Insolvenzplan besteht die Möglichkeit, in die Antragsrechte einzugreifen und diese zu gestalten.



Nach Paragraph 225a Abs. 2 Satz 1 der Insolvenzordnung (InsO) kann in dem Insolvenzplan vorgesehen werden, dass Gläubigerforderungen in Anteilsrechte umgewandelt werden. Gesellschaftsrechtlich erforderliche Beschlüsse einschließlich Formanforderungen werden automatisch durch die Annahme des Insolvenzplans erfüllt.

Das Neue: Der Eingriff ist auch gegen den Willen der Altgesellschafter möglich, besagt Paragraph 221 InsO. Folglich ist für diese Beteiligten eine eigene Gruppe zu bilden, so dass die Altgesellschafter auch über den Plan mit abstimmen. Paragraph 244 Abs. 3 der Insolvenzordnung orientiert sich bei der Mehrheitsentscheidung alleine am Kapital, nicht jedoch an der Kopfzahl.

Seit dem ESUG besteht nun nicht mehr das Risiko, dass

aufgrund der Einbringung von Forderungen Nachschüsse geltend gemacht werden, sofern die Forderungen überbewertet waren. Diese Haftung ist gegen die bisherigen Gläubiger gemäß Paragraph 254 Abs. 4 InsO ausgeschlossen. Für neue Darlehensgeber greift darüber hinaus das Sanierungsprivileg gemäß Paragraph 39 Abs. 4 Satz 2 InsO. Bis zur nachhaltigen Sanierung ist der Neugesellschafter nicht von der Nachrangigkeit seiner Forderung betroffen (Sanierungsprivileg).

Schuldner mit komplexen Vertragsbeziehungen laufen nicht Gefahr, durch Veränderungen auf der Gesellschafterseite der Gefahr der Vertragsbeendigung ausgesetzt zu sein. Solche Chance-of-Control-Klauseln sind gemäß Paragraph 225a Abs. 4 Satz 3 InsO unwirksam.

TERMINE

Februar 2013

Cash Pooling und Unternehmensverträge in Krise und Insolvenz
am 21. Februar 2013 in Frankfurt
▶ ausführliche Information

Grundbuch, Zwangsversteigerung & Zwangsverwaltung
vom 20. bis 22. Februar 2013
in Hannover
▶ ausführliche Information

SEPA & SAP®
am 28. Februar 2013 in Frankfurt
▶ ausführliche Information

Pfändung, Lohnabtretung und Verbraucherinsolvenz mit SAP®
vom 19. bis 20. Februar 2013
in Heidelberg
▶ ausführliche Information

März 2013

Sanierungsgipfel 2013
am 8. März 2013 in Köln
▶ ausführliche Information

Versteigerungstermine
am 18. März 2013 in Frankfurt
▶ ausführliche Information

Update Verbraucherinsolvenz
am 19. März 2013 in Frankfurt
▶ ausführliche Information

Lizenzen in der Insolvenz
am 12. März 2013 in München
▶ ausführliche Information

Auslandsentsendung
vom 12. bis 13. März 2013
in Heidelberg
▶ ausführliche Information

Mensch ärgere dich nicht
vom 19. bis 20. März 2013 in Köln
▶ ausführliche Information

Handelsregister intensiv für das Rechtssekretariat
am 14. März 2013 in Mannheim
▶ ausführliche Information

Gewerbliches Mietrecht
vom 7. bis 8. März 2013 in Düsseldorf
▶ ausführliche Information

April 2013

Handelsblatt-Konferenz Restructuring International
am 24. April 2013 in Frankfurt
▶ ausführliche Information